Gemeinde Wadersloh

Bekanntmachung der Gemeinde Wadersloh zum Bürgerentscheid am 03.12.2026

1. Abstimmungstag und Abstimmungszeit

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 12.10.2026 als Abstimmungstag des Bürgerentscheides über die Bauleitplanung zur Errichtung dreier Windkraftanlagen am Herzebrockweg Donnerstag, den 03.12.2026, festgelegt.

Die Stimmabgabe ist ausschließlich per Brief möglich.

2. Abstimmungsfrage

Die zur Abstimmung stehende Frage lautet:„Soll der Beschluss des Rates vom 16.03.2026, die notwendigen Schritte der gemeindlichen Bauleitplanung für die Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet Herzebrockweg zwischen der Bornefelder Straße im Norden, im Westen der Bornefelder Straße und Waldliesborner Straße verbunden durch den Ost-West verlaufenden Herzebrockweg, der Waldliesborner Straße im Süden und der Glennestraße im Osten auf den Weg zu bringen, aufgehoben werden und künftig kein Beschluss über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für das vorgenannte Gebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen getroffen werden?“

Diese Frage kann nur mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden.

3. Stimmbezirk

Stimmbezirk ist das Gebiet der Gemeinde Wadersloh.

Liesborner Straße 5 · 59329 Wadersloh · Telefon (0 25 23) 9 50 – 0 · Fax (0 25 23) 9 50 – 2110
E-Mail: gemeinde@wadersloh.de · Internet: www.wadersloh.de

Gemeinde Wadersloh

4. Abstimmberechtigung

Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides zu den Kommunalwahlen wahlberechtigt ist.

Das Abstimmungsrecht hat demnach, wer am Abstimmungstag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung in Wadersloh seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

Ausgeschlossen von der Abstimmung ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.

5. Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis

Das Abstimmungsverzeichnis wird in der Zeit vom 13.11.2026 bis zum 17.11.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerservice der Gemeinde Wadersloh, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, Zimmer EG015 - 017, für Abstimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Abstimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Zur Überprüfung der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmberechtigten für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Liesborner Straße 5 · 59329 Wadersloh · Telefon (0 25 23) 9 50 – 0 · Fax (0 25 23) 9 50 – 2110
E-Mail: gemeinde@wadersloh.de · Internet: www.wadersloh.de

Gemeinde Wadersloh

Das Abstimmungsverzeichnis wird in elektronischer Form vorgehalten.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch erheben. Der Einspruch muss schriftlich eingehen oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Wahlamt während der allgemeinen Öffnungszeiten erhoben werden.

6. Verfahrensablauf

Die Abstimmung findet ausschließlich per Brief statt.

Abstimmberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 12.11.2026 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss fristgerecht Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, sein Stimmrecht nicht ausüben zu können.

Zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung werden folgende Unterlagen versandt:

- ein Stimmschein mit Versicherung an Eides statt
- ein amtlicher Stimmzettel,
- ein amtlicher Stimmumschlag in der Farbe Blau,
- ein amtlicher Stimmbriefumschlag in der Farbe Rot.

Jeder Abstimmberechtigte hat eine Stimme.

Liesborner Straße 5 · 59329 Wadersloh · Telefon (0 25 23) 9 50 – 0 · Fax (0 25 23) 9 50 – 2110
E-Mail: gemeinde@wadersloh.de · Internet: www.wadersloh.de

Gemeinde Wadersloh

Die Stimmabgabe erfolgt dadurch, dass die abstimmende Person durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

Jeder Abstimmberechtigte kann das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstraße bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Berechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Berechtigten selbst getroffenen und geäußerten Entscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Berechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Jeder Abstimmende hat der Gemeindeverwaltung Wadersloh im verschlossenen Stimmbriefumschlag

- den unterschriebenen Stimmschein und
- im verschlossenen Stimmumschlag den Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheides (03.12.2026) bis 16:00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Wadersloh eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus Wadersloh, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh abgegeben werden.

Liesborner Straße 5 · 59329 Wadersloh · Telefon (0 25 23) 9 50 – 0 · Fax (0 25 23) 9 50 – 2110
E-Mail: gemeinde@wadersloh.de · Internet: www.wadersloh.de

Gemeinde Wadersloh

7. Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Der Abstimmungsvorstand tritt zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses am Tag des Bürgerentscheides (03.12.2026) um 11:30 Uhr im Rathaus Wadersloh, Liesborner Straße 5, zusammen. Das Abstimmungsergebnis wird im Ratssaal des Rathauses (Zimmer EG 001) ermittelt.

Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich.

8. Weitere Informationen zum Bürgerentscheid

Weitere Informationen zum Bürgerentscheid können auf der Homepage www.wadersloh.de abgerufen werden.

Wadersloh, den 10.11.2026

Christian Thegelkamp
Bürgermeister

Aushang: vom 11.11.2026 bis 17.11.2026

Liesborner Straße 5 · 59329 Wadersloh · Telefon (0 25 23) 9 50 – 0 · Fax (0 25 23) 9 50 – 2110
E-Mail: gemeinde@wadersloh.de · Internet: www.wadersloh.de